

S. 1 / Nr. 1 Familienrecht (d)

BGE 74 II 1

1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. März 1948 i. S. Guignard gegen Guignard.

Seite: 1

Regeste:

Scheidungsklage nach gerichtlicher Trennung.

Begriff der Alleinschuld im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZGB. Berücksichtigung vor dem Trennungsurteil eingetretener Tatsachen, die in dem zur Trennung führenden Prozesse nicht vorgebracht worden waren (Art. 148 Abs. 3 ZGB).

Action en divorce après un jugement de séparation de corps.

Notion de la faute exclusive, dans le sens de l'art. 148 al 1 CC. Prise en considération de faits antérieurs au jugement de séparation de corps mais non allégués dans la procédure qui a abouti à ce jugement (art. 148 al. 3 CC).

Azione di divorzio consecutiva alla separazione personale

Concetto della colpa esclusiva ai sensi dell'art. 148 cp. 1 CC. Fatti antecedenti al giudizio di separazione, ma non allegati nella procedura relativa ad esso (art. 148 cp. 3 CC).

A. - Der im Jahre 1905 geborene Kläger und die 7 Jahre ältere Beklagte heirateten sich am 7. Mai 1927. Sie lebten in der Folge auf dem Bauerngute, das die Familie der Beklagten im Kanton Genf bewirtschaftete. Der Kläger trat der strenggläubigen Religionsgemeinschaft bei, der die Beklagte und ihre Familie angehörten. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen.

Um einen eigenen Haushalt zu gründen, mietete der Kläger im Februar 1935 ein kleines Haus. Die Beklagte, mit der er sich hierüber nicht zum voraus verständigt hatte, weigerte sich jedoch, ihm zu folgen, weil sie sich nicht von ihrer Familie trennen wollte. Der Kläger kündigte hierauf die Miete und kehrte in den Haushalt der Schwiegereltern zurück, arbeitete aber auswärts.

Nach einer Prügelei mit den Angehörigen der Beklagten trennte sich der Kläger am 1. Dezember 1935

Seite: 2

endgültig von ihr. Im Sommer 1936 übersiedelte er in den Kanton Zürich.

B. - Im Januar 1935 verlangte die Beklagte die Trennung der Ehe auf unbestimmte Zeit. Sie warf dem Kläger u. a. Ehebruch und schwere Ehrenkränkung vor. Der Beklagte erhob Widerklage auf Scheidung wegen tiefer Zerrüttung. Er berief sich auf Unvereinbarkeit der Gemütsart (incompatibilité d'humeur) und auf die Tatsache, dass die Beklagte sich geweigert habe, das väterliche Haus zu verlassen. Mit Urteil vom 3. Februar 1938 schützte das Gericht erster Instanz von Genf das Trennungsbegehren der Beklagten, weil der Kläger mit Fräulein F. unerlaubte Beziehungen unterhalte, die für die Beklagte beleidigend seien. Die Widerklage wies es auf Grund von Art. 142 Abs. 2 ZGB ab, weil nicht dargetan sei, dass die zweifellos bestehende Missstimmung in der Ehe schon vorhanden gewesen sei, bevor der Kläger das Liebesverhältnis mit Fräulein F. angeknüpft habe, was lange vor September 1935 geschehen sei, und weil der Kläger auf die Gründung eines eigenen Hausstandes verzichtet habe.

C. - Nachdem die gerichtliche Trennung mehr als 8 Jahre gedauert hatte, reichte der Kläger am 12. Juli 1946 die vorliegende Scheidungsklage ein, die er auf Art. 142 und 148 ZGB stützt. Das Bezirksgericht wies sie gemäss Antrag der Beklagten ab, weil der Kläger als ausschliesslich schuldiger Teil im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 148 Abs. 1 ZGB zu betrachten sei, und weil er sich nicht auf Art. 148 Abs. 2 ZGB berufen könne. Das Obergericht des Kantons Zürich dagegen hat am 15. November 1947 die Scheidung ausgesprochen mit der Begründung, der Kläger sei zwar wegen seines ehewidrigen, ja ehebrecherischen Verhältnisses mit Fräulein F., das während der Trennung fortbestanden habe, nach wie vor der überwiegend schuldige Gatte; neben seinen Verfehlungen seien aber auch objektive Umstände und ein gewisses Mitverschulden der Beklagten für den Niedergang der Ehe verantwortlich; da es sich dabei nicht nur um Bagatellen,

Seite: 3

sondern um Zerrüttungsursachen von einigem Gewicht handle, könne der Kläger nicht als alleinschuldig gelten.

D. - Dieses Urteil hat die Beklagte an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Ist der Scheidungsklage ein Trennungsurteil vorausgegangen und die darin festgesetzte Trennungszeit, bei Trennung auf unbestimmte Zeit eine Frist von drei Jahren abgelaufen, ohne dass

eine Wiedervereinigung erfolgt wäre (Art. 147 Abs. 2 und 3 ZGB), so muss nach Art. 148 Abs. 1 ZGB die Scheidung ausgesprochen werden, es sei denn, dass sie auf Tatsachen gegründet werde, die ausschliesslich den nunmehr die Scheidung verlangenden Ehegatten als schuldig erscheinen lassen. Im Unterschied zur Scheidung oder Trennung gemäss Art. 142 ZGB kann also die Scheidung gemäss Art. 148 ZGB auch vom überwiegend schuldigen Gatten gegenüber dem weniger schuldigen durchgesetzt werden, ja es kann nach dieser letzten Bestimmung sogar ein schuldiger Gatte gegen den schuldlosen klagen, sofern neben dem Verschulden des klagenden Gatten auch noch objektive Momente, d. h. solche Umstände zum Zerwürfnis beigetragen haben, die keinem Teil zum Verschulden anzurechnen sind. Der erwähnte Vorbehalt soll nur verhindern, dass die Scheidung von einem Gatten erzwungen werden kann, der sein Begehren nur mit seinem eigenen Verschulden zu begründen vermag. Die deutsche Fassung von Art. 148 Abs. 1 ZGB ist in diesem Punkte freilich nicht ganz eindeutig. Die beiden romanischen Fassungen lassen dagegen klar erkennen, dass die Scheidung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn sich ergibt, dass ein Verschulden nur beim klagenden Gatten vorliegt, sondern bloss dann, wenn das Zerwürfnis ausschliesslich auf das Verschulden dieses Gatten zurückzuführen ist; denn es heisst hier, die Scheidung sei nach Ablauf der Trennung auszusprechen, «à

Seite: 4

moins que les faits justificatifs de l'action ne soient exclusivement à la charge du demandeur» «eccettoché i fatti determinanti fossero imputabili ad esclusiva colpa del coniuge che la ripropone» (d. h. che ripropone l'azione). Dass das Zerwürfnis ausschliesslich dem Kläger zur Last zu legen bzw. seiner Alleinschuld zuzuschreiben sei, ist nicht nur im Falle des Mitverschuldens des beklagten Teils, sondern auch beim Vorhandensein objektiver Zerrüttungsursachen zu verneinen. Um die Annahme zu rechtfertigen, dass das zulasten des Klägers festgestellte Verschulden nicht die einzige Ursache des Zerwürfnisses und daher gemäss Art. 148 ZGB kein Hindernis für die Scheidungsklage sei, genügt nach der Rechtsprechung immerhin nicht jedes noch BO geringfügige Verschulden des beklagten Teils und nicht jeder objektive Zerrüttungsfaktor. Vielmehr bleibt das Klagerecht dem schuldigen Gatten trotz dem Vorliegen solcher Momente versagt, wenn sie im Vergleich zu seinem Verschulden von so geringer Bedeutung sind, dass sie praktisch nicht ins Gewicht fallen (BGE 69 II 356, 71 II 203), sodass ihre Berücksichtigung als Mitursache des Zerwürfnisses gegen Recht und Billigkeit verstiesse (Art. 4 ZGB). Dagegen wird das Alleinverschulden im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZGB durch ein Mitverschulden des beklagten Gatten oder durch eine objektive Zerrüttungsursache nicht nur dann ausgeschlossen, wenn diese Momente, für sich allein genommen, geradezu einen Scheidungsgrund bilden. Würde der Gatte, der schuldhaft einen Scheidungsgrund gesetzt hat, immer dann als alleinschuldig angesehen, wenn neben seinen Verfehlungen keine Momente vorliegen, die schon für sich allein die Scheidung zu rechtfertigen vermöchten, so verlöre der Fall des Alleinverschuldens den Charakter der seltenen Ausnahme, der ihm bei der Gesetzesberatung beigemessen wurde (BGE 43 II 464, StenB 1905 S. 1028, 1067). Eine so starke Ausweitung des Begriffs der Alleinschuld wäre auch mit dem Gesetzeswortlaut kaum verträglich. Der

Seite: 5

Entscheid BGE 69 II 356 lässt sich unter diesen Umständen nicht mit der Erwägung stützen, die in jenem Falle der Beklagten vorgeworfenen Unarten haben «keinen Scheidungsgrund», gebildet und «daher» am alleinigen Verschulden des Klägers nichts zu ändern vermocht, sondern nur mit der Erwägung, die unangenehmen Eigenschaften der Beklagten seien neben den Verfehlungen des Klägers praktisch nicht ins Gewicht gefallen.

Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz festgestellt, neben dem schwer ehewidrigen Verhältnis des Klägers mit Fräulein F. seien für die Zerrüttung auch sexuelle Schwierigkeiten verantwortlich, die entstanden seien, weil die Beklagte den ehelichen Verkehr aus religiösen Gründen nur zur Zeugung von Kindern habe zulassen wollen, wogegen der Kläger hierüber mit der Zeit freiere Anschauungen angenommen habe. Ausserdem habe das Zusammenleben mit der Familie der Beklagten zu starken Spannungen geführt. Der Brief der Beklagten vom 21. Februar 1935, der u. a. Anschuldigungen ihrer Mutter gegen den Kläger erwähne, sowie der schwere Auftritt vom 1. Dezember 1935 seien in dieser Hinsicht bezeichnend. Das gespannte Verhältnis zwischen dem Kläger und den Angehörigen der Beklagten habe auf die Ehe einen unheilvollen Einfluss ausgeübt. Von diesen objektiven Zerrüttungsmomenten lässt sich nicht sagen, sie seien im Verhältnis zu den vom Kläger begangenen Verfehlungen so geringfügig, dass es unbillig wäre, sie als Mitursache des bestehenden Zerwürfnisses zu berücksichtigen. Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erscheint daher der Kläger im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZGB nicht als alleinschuldig.

2.- Die Beklagte will diese Feststellungen freilich nicht als massgebend anerkennen. Sie macht geltend, der Kläger hätte die im vorliegenden Verfahren erwähnten sexuellen Schwierigkeiten schon

zur Begründung seiner Widerklage auf Scheidung anführen können und sollen; heute sei er mit dieser Behauptung ausgeschlossen. Zur

Seite: 6

Frage des Zusammenlebens der Parteien mit der Familie der Beklagten habe der Trennungsrichter festgestellt, dass der Kläger auf die Gründung eines eigenen Hausstandes verzichtet habe, sodass die Vorinstanz nicht befugt gewesen sei, auf diese Frage zurückzukommen. Diese Einwendungen gehen fehl.

a) Gemäss BGE 71 II 201 ff. dürfen in dem nach Ablauf der Trennung eingeleiteten Scheidungsverfahren vor der Trennung eingetretene Tatsachen angerufen werden, die im Trennungsprozess nicht vorgebracht worden waren. Das gilt auch zugunsten des Gatten, der seinerzeit die Scheidung verlangt hatte. Die Vorinstanz hat also die neue Behauptung des Klägers, dass in der Ehe sexuelle Schwierigkeiten aufgetreten seien, mit Recht berücksichtigt.

b) Im frühern Verfahren hatte sich der Kläger neben der Unvereinbarkeit der Gemütsart lediglich darauf berufen, dass die Beklagte sich geweigert habe, ihr Elternhaus zu verlassen. Dass das Zusammenleben mit ihren Angehörigen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe, hatte er damals nicht behauptet. Demgemäss spricht sich das Trennungsurteil hierüber auch nicht aus. Aus der Feststellung, dass der Kläger auf den Bezug einer eigenen Wohnung verzichtete, ergibt sich höchstens, dass er der Beklagten die erwähnte Weigerung später nicht mehr zum Vorwurf machen konnte. Dagegen bedeutet diese Feststellung nicht, dass die Hausgemeinschaft mit Familie Alder auf die Ehe keinen nachteiligen Einfluss gehabt habe. Bei der Behauptung, das Zusammenleben mit der Familie der Beklagten habe die Zerrüttung mitverursacht, handelt es sich also wie bei der Behauptung sexueller Schwierigkeiten um das Vorbringen einer zwar vor der Trennung eingetretenen, im Trennungsverfahren aber nicht angerufenen und vom Trennungsrichter nicht untersuchten Tatsache, das die Vorinstanz gemäss BGE 71 II 201 ff. frei würdigen durfte.

Bei den angefochtenen Feststellungen muss es daher sein Bewenden haben.

Seite: 7

3.- Sind die Verfehlungen des Klägers nicht die einzige rechtserhebliche Ursache des Zerwürfnisses, so hat die Vorinstanz die mehr als drei Jahre nach dem Trennungsurteil angehobene Scheidungsklage mit Recht geschützt, ohne zu prüfen, ob der Kläger der Beklagten entgegenhalten könnte, sie habe im Sinne von Art. 148 Abs. 2 ZGB die Wiedervereinigung verweigert

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. November 1947 bestätigt